



## Gebührensatzung

der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung der Kammerversammlung in der Sitzung am 24. November 2021 folgende Gebührensatzung:

<b>I. Allgemeine Gebühren</b>	
1. Zweitschrift einer Urkunde	30,00 €
2. Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungen (Fremdentgelte, die im Rahmen der genannten Maßnahme anfallen, sind vom Schuldner gesondert zu tragen)	40,00 €
3. Verwaltungsgebühr im Rahmen der Beitragssatzung	50,00 €
4. Im Falle des Widerspruchs gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG eine Gebühr entsprechend § 15 Abs. 3 VwKostG SH erhoben.	mind. 5,00 €
5. Zwangsgeld bei Nichteinreichung geforderter Unterlagen (Mitgliederverzeichnis)	200,00 € bis 500,00 €
6. Beglaubigungen und sonstige Bescheinigungen für Nichtmitglieder	30,00 €
<b>II. Gebühren für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen für Medizinische Fachangestellte und Operationstechnische Angestellte und der Prüfungen der Aufstiegsfortbildungen</b>	
1.1 Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung	660,00 €
1.2. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem niedergelassenen Pflichtmitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein abgeschlossen wurde	350,00 €
2.1 Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung	320,00 €
2.2 Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem niedergelassenen Pflichtmitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein abgeschlossen wurde	170,00 €
3. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung im Rahmen von Einstiegsqualifizierungen	495,00 €
4.1 Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	350,00 €
4.2 Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte, sofern der	

	Berufsausbildungsvertrag von einem niedergelassenen Pflichtmitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein abgeschlossen wurde	190,00 €
5.	Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	75,00 €
6.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	350,00 €
7.	Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	75,00 €
8.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz für Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung	350,00 €
9.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 53 Berufsbildungsgesetz für Fachwirte im Gesundheits- und Sozialwesen	350,00 €
10.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) für Fachwirte im Gesundheits- und Sozialwesen	120,00 €
11.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO)	150,00 €
12.	Durchführung von Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen zur Nichtärztlichen Praxisassistentin	140,00 €
13.	Zertifizierungen (Qualifizierungsbausteine, Seminare, usw.)	30,00 € bis 300,00 €
<b>III. Gebühren für die Tätigkeit der Ethik-Kommission</b>		
1.	Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG bei monozentrischer Studie	2.500,00 € bis 3.750,00 €
2.	Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG als beteiligte Ethikkommission	350,00 € bis 700,00 €
3.	Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO	1.050,00 € bis 2.000,00 €
4.	Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO bei vorliegendem Erstvotum einer nach Landesrecht gebildeten zuständigen Ethikkommission (zweitberatend)	350,00 € bis 700,00 €
5.	Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen nach dem AMG (§ 10 GCP-V) oder MPG (§ 8 MPKPV)	100,00 € bis 900,00 €
6.	Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen in anderen Verfahren	100,00 € bis 650,00 €
7.	Bearbeitung sonstiger Mitteilungen/Meldungen, insbesondere nach § 13 GCP-V	50,00 € bis 400,00 €
8.	Aktualisierte Investigator's Brochure je nach Bedarfsaufwand	50,00 € bis 300,00 €
<b>IV. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen</b>		
	Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein	50,00 € bis 6.000,00 €
	In Ausnahmefällen können Fortbildungsveranstaltungen unter 50 €	

angeboten werden.

**V. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen**

- |    |  |                           |
|----|--|---------------------------|
| 1. | Gebühr für die Anerkennung einer gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr  | 50,00 €<br>bis 3.000,00 € |
| 2. | Anerkennung einer gebührenfreien, von Dritten unterstützten Veranstaltung  | 50,00 €<br>bis 100,00 €   |
| 3. | Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 Fortbildungsstatut  | jährlich 1.200,00 €       |
| 4. | Selbsterfahrungsgruppen/Balintgruppen u.ä.   | jährlich 50,00 €          |
| 5. | Anerkennung von Veranstaltungen Dritter für den Erwerb von Qualifikationen im Rahmen der Weiterbildung bzw. außerhalb der Weiterbildung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr | mind. 50,00 €             |
- Fortbildungsbeauftragte der Kreise sind von allen Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen befreit.

**VI. Gebühren im Rahmen der Weiterbildung**

- |     |   |                         |
|-----|---|-------------------------|
| 1.  | Prüfung (§ 14 WBO)  | 215,00 €                |
| 1.1 | Erste Prüfung (§ 14 WBO) zur Erlangung der ersten Facharztanerkennung | 0,00 €                  |
| 2.  | Wiederholungsprüfung (§ 16 WBO)                                       | 215,00 €                |
| 3.  | Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund        | 75,00 €                 |
| 4.  | Gebühr für Kursanerkennung (§ 4 Abs. 8 WBO)                           | 50,00 €<br>bis 200,00 € |

**VII. Gebühren im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Automatische Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gemäß EU-Richtlinie   |          |
|    | a) für Mitglieder  | 100,00 € |
|    | b) für Nichtmitglieder   | 200,00 € |
| 2. | Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation ohne Eignungs-(Defizit-) bzw. Kenntnis-(Fach-)prüfung |          |
|    | a) für Mitglieder  | 250,00 € |
|    | b) für Nichtmitglieder   | 400,00 € |
| 3. | Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit Eignungs-(Defizit-) bzw. Kenntnis-(Fach-)prüfung  |          |
|    | a) für Mitglieder  | 400,00 € |
|    | b) für Nichtmitglieder   | 600,00 € |

**VIII. Kenntnis- und Defizitprüfungen gemäß § 3 Bundesärzteordnung**

Prüfung und Wiederholungsprüfung zur Feststellung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung. 400,00 €

**IX. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden, Fachkundenachweisen und Bescheinigungen**

- |    |                                     |         |
|----|-------------------------------------|---------|
| 1. | Fachkundenachweis ohne Fachgespräch | 80,00 € |
|----|-------------------------------------|---------|

2.	Ausstellung einer Bescheinigung über eine strukturierte curriculäre Fortbildung	40,00 €
3.	EU-Konformitätsbescheinigung	40,00 €
4.	Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Bezeichnung gemäß Weiterbildungsordnung	40,00 €
<b>X.</b>	<b>Gebühren für die Tätigkeit der Ärztlichen Stelle</b>	
	<b>Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung von Röntgenuntersuchungen</b>	
1.	Prüfung pro Röntgenröhre	260,00 €
2.	Nachprüfung pro Röntgenröhre	160,00 €
	<b>Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie</b>	
1.	Anreisepauschale (Vor-Ort-Begehung)	500,00 €
2.	Prüfung pro Bestrahlungsgerät	600,00 €
3.	Prüfung pro Röntgentherapiegerät	350,00 €
4.	Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	300,00 €
	<b>Ärztliche Stelle in der Nuklearmedizin</b>	
1.	Prüfung pro Untersuchungsgerät	350,00 €
2.	Prüfung pro Messgerät	200,00 €
3.	Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	200,00 €
<b>XI.</b>	<b>Qualitätssicherung Hämotherapie</b>	
	Gebühr im Rahmen der Hämotherapie	
	a) für Mitglieder	0,00 €
	b) für Nichtmitglieder	250,00 €
<b>XII.</b>	<b>Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Absatz 3 Transplantationsgesetz</b>	
1.	Mit Anhörung (SpenderIn/PatientIn) pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	350,00 €
2.	Ohne Anhörung (SpenderIn/PatientIn) pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	275,00 €
<b>XIII.</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	
	QS Repromed, Datenmeldungen der IVF-Zentren je gemeldetem Datensatz (pro begonnener Behandlung)	1,50 € bis 3,50 €
<b>XIV.</b>	<b>Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gemäß § 121 a SGB V</b>	
1.	Antragsgebühr	500,00 €
2.	prüfungspflichtige Änderungsanzeige	150,00 €
<b>XV.</b>	<b>Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein</b>	
1.	Verwaltungsgebühr für Verfahrensbeteiligte nach § 4 Absatz 1b der	550,00 €

Schlichtungsordnung je Schlichtungsverfahren

Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe und / oder Fälligkeit der Gebühr.

2. Die Kosten für externe Gutachten tragen die Verfahrensbeteiligten nach § 4 Absatz 1b der Schlichtungsordnung.  
Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe und / oder Fälligkeit der Kosten.

**XVI.** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. April 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 1. Dezember 2021

**Ärztekammer Schleswig-Holstein**

(L. S.) gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann

**Präsident**